



# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n      Wohngeldrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 4. September 2025, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann  
Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger  
Richterin am Verwaltungsgericht Assion  
ehrenamtlicher Richter Wissenschaftlicher Mitarbeiter Süssenberger  
ehrenamtliche Richterin Dipl. Betriebswirtin Zimmer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger begeht die (fortgesetzte) Bewilligung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz – WoGG – durch Mietzuschuss.

Der Kläger bezog im Zeitraum 1. Dezember 2018 bis 31. März 2024 Wohngeld in unterschiedlicher Höhe (10,00 € bis zuletzt 198,00 €). Am 19. März 2024 beantragte er erneut Wohngeld in Form eines Mietzuschusses.

Der Kläger ist ... 1975 geboren. Er ist seit ... 1998 Student, das Sommersemester 2024 war sein 52. Hochschulsemester. Er wechselte mehrfach die Hochschule/Universität (Universität C, Universität J, Universität N) und seine Fachrichtung. Im Jahr 2017 wurde der Kläger von Amts wegen von der Universität N aus seinem damaligen Magisterstudiengang mit der Fächerkombination Filmwissenschaft, ... exmatrikuliert. Daraufhin nahm er sein aktuelles Studium an der Universität N auf: Im Zeitpunkt seines Wohngeldantrags studierte er im 15. Fachsemester ... (Bachelor) und im 14. Fachsemester ... (Bachelor). Ihm wurden in diesem Studium bis zur Antragstellung vier Urlaubssemester (SS 2023, WS 2023/2024, SS 2024, WS 2024/2025) wegen Pflege und aus gesundheitlichen Gründen gewährt.

Mit Bescheid vom 2. Mai 2024 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf weiteres Wohngeld ab. Zur Begründung führte die Beklagte an, dass die Inanspruchnahme von Wohngeld gemäß § 21 Nr. 3 WoGG missbräuchlich sei. Wohngeld solle nicht gewährt werden, wenn es sich mit Blick auf das Gebot der sparsamen und effektiven Verwendung staatlicher Mittel als unangemessen und sozialwidrig darstelle. Dies ergebe sich hier aus einer erheblichen Überschreitung der Regelstudienzeit. Die Gesamtumstände sprächen dafür, dass der Kläger sein Studium nicht ernsthaft betreibe.

Der Kläger legte mit Schreiben vom 30. Mai 2024 Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid ein. Diesen begründete er unter anderem damit, dass er in den beiden vergangenen Semestern aus gesundheitlichen Gründen beurlaubt gewesen sei und deshalb seine Abschlussarbeit nicht habe anmelden können. Auch im laufenden Semester leide er an einer schweren Erkrankung, was zu einer Studienverzögerung führe. Der Bescheid beziehe sich auf die Hochschulsemesterzahl und nicht auf die Fachsemesterzahl seines aktuellen Studiums. Die Regelstudienzeit sei wegen der Corona-Pandemie um mindestens drei Semester verlängert worden; dies habe die Beklagte unberücksichtigt gelassen. Seine Hochschulsemesterzahl habe bereits bei seinem ersten Antrag auf Wohngeld vorgelegen. Darüber hinaus sei er durch strukturelle Schwierigkeiten im Film- und Medienbereich in seiner beruflichen und akademischen Entwicklung behindert worden; auch dieser Umstand sei bei seiner Bescheidung nicht berücksichtigt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 2024 (zugestellt am 19. Dezember 2025) wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Der Bescheid vom 2. Mai 2024 sei rechtmäßig, da kein Anspruch auf Wohngeld bestehe. Hier liege der Ausschlussgrund nach § 21 Nr. 3 WoGG vor. Der Anspruch auf Wohngeld bestehe nicht, weil die Inanspruchnahme vorliegend missbräuchlich sei. Missbräuchlich in diesem Sinne sei es etwa, wenn ein (erwerbsfähiger) Wohngeldantragsteller es unterlässe, mit einer ihm zumutbaren und möglichen Aufnahme einer Arbeit oder Ausweitung seiner Arbeitstätigkeit zu einer Erhöhung seines Gesamteinkommens beizutragen, so dass die Miete ganz oder zu einem größeren Teil tragbar werde. Die allgemeinen Grundsätze des Rechts der öffentlichen Fürsorge und des Sozialhilfrechts fänden Anwendung. Danach werde Sozialhilfe nicht gewährt, wenn sich der Hilfesuchende durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen könne. Der Kläger habe sein Studium im Zeitpunkt der Antragstellung (und zuvor) nicht ernsthaft betrieben. Er habe sich zu diesem Zeitpunkt in seinem 52. Hochschulsemester befunden, nachdem er zwei Studiengänge abgebrochen, einen teilweisen Fächerwechsel vorgenommen habe und letztlich trotz Fristverlängerung aufgrund eines Härtefallantrags wegen nicht abgelegter Prüfung im Jahr 2017 exmatrikuliert worden sei. Er befindet sich nun im 15. bzw. 14. Semester seines aktuellen Studiums, welches er im Wintersemester 2017/2018 aufgenommen habe. Auch hier zeichne sich kein Abschluss des Studiums ab. Selbst wenn die Urlaubssemester des Klägers und die pandemiebedingte Verlängerung

der Regelstudienzeit berücksichtigt würden, überschreite der Kläger allein bei seinem aktuellen Bachelorstudium die Regelstudienzeit von sechs Semestern erheblich. Ohnehin sei aber auf den gesamten Studienverlauf abzustellen: Es müsse die enorm über dem Durchschnitt liegende Gesamtstudienzeit von fast 26 Jahren betrachtet werden, bei der ein zielgerichtetes Betreiben des Studiums nicht mehr angenommen werden könne. Es sei nicht ersichtlich, warum der Kläger nicht durch die Aufnahme einer Arbeit oder eine Ausweitung seiner Arbeitstätigkeit zu einer Erhöhung seines Gesamteinkommens aus eigener Kraft kommen solle. Etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen seien nur unsubstantiiert behauptet worden. Eine unbillige Härte sei nicht erkennbar. Eine sachlich überzeugende Darlegung, warum der Kläger eine so auffällig lange Studiendauer aufweise, sei ihm nicht gelungen. Auch seine Ausführungen zu den nach seinen Angaben bestehenden strukturellen Defiziten im Medien- und Filmbereich gingen an der Sache vorbei, es bestehe kein Zusammenhang mit den Studienleistungen des Klägers. Ferner bestehe aus der Wohngeldgewährung für den Zeitraum 2018 bis 2024 ein Vertrauenstatbestand nur für die Vergangenheit, nicht aber für die Zukunft.

Der Kläger hat am 13. Januar 2025 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Ergänzend, vertiefend und zusammengefasst trägt er unter anderem vor, er berufe sich auf Vertrauenschutz, weil ihm auch in der Vergangenheit wiederholt Wohngeld bewilligt worden sei. Er habe darauf vertraut, dass ihm auch weiterhin Wohngeld gewährt werde, so lange sich seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht änderten. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass er aufgrund eines schweren Unfalls mit anschließender Operation gesundheitlich eingeschränkt sei. Er fordere die Berücksichtigung der von der Universität N bereits anerkannten Krankschreibungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, aufgrund derer er Urlaubssemester (SS 2023, WS 2023/2024, SS 2024, WS 2024/2025) gewährt bekommen habe. Darüber hinaus weise er auf strukturelle Defizite in seinem Studienbereich – insbesondere in der Filmförderung in Rheinland-Pfalz – hin, es fehlten Fördermaßnahmen und Unterstützungsangebote. Hierdurch fehle ihm die Möglichkeit, seine beruflichen Ziele im Studienfach Film/Medienschaffen zu verwirklichen, was (unter anderem) einen Verstoß gegen seine Ausbildungs- und Berufsfreiheit (Art. 12 des Grundgesetzes – GG –) darstelle. Studierende in Rheinland-Pfalz seien gegenüber Studierenden in anderen Bundesländern schlechter gestellt. Außerdem seien ihm bei der

Umstellung von Magister- auf Bachelorstudiengänge Studienleistungen nicht hinreichend anerkannt worden und es habe organisatorische Probleme gegeben. Daraus resultiere seine verlängerte Studiendauer; dies müsse gegebenenfalls durch Sachverständigengutachten im Rahmen einer Beweisaufnahme nachgewiesen werden. Ferner sei es wirtschaftlicher und effizienter, ihm Wohngeld zu bewilligen, als eine kostenintensive rechtliche Auseinandersetzung zu führen. Zudem sei die Ablehnung seines Wohngeldantrags nicht hinreichend begründet worden. Die Beklagte habe den Amtsermittlungsgrundsatz verletzt, sodass der Sachverhalt unvollständig dargestellt worden sei. Im Übrigen weise er auf datenschutzrechtliche Bedenken hin: die Beklagte habe in ihrem Widerspruchsbescheid umfangreiche Angaben zu seinem Lebenslauf und zu früheren Studiengängen gemacht, die keinen unmittelbaren Bezug zu seinem Wohngeldantrag aufwiesen. Indem ihm die Beklagte eine fehlende Zielstrebigkeit vorwerfe, verletze sie ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Im Gegenteil sei es vielmehr angebracht, sein Durchhaltevermögen und seinen Willen, sein Studium zu beenden und in der Filmbranche aktiv zu werden, zu würdigen. Er weise darauf hin, dass er sich in der Abschlussphase seines Studiums befinde. Seine individuelle Studienzeit sei aufgrund von Härtefällen und pandemiebedingten Ausfallsemestern rechtlich zulässig verlängert worden. Solange die Hochschule hierfür keine Fristverletzung feststelle, sei davon auszugehen, dass er sein Studium formal und zielgerichtet betrieben habe. In seinem jetzigen Studiengang habe er alle erforderlichen Studienleistungen erbracht. Insofern verweise er auf das „Transcript of records“, wonach seine laufende Gesamtnote ... (gut) sei und attestiert werde, dass er im Rahmen von bestandenen Modulen 161 von 180 Leistungspunkten erbracht und noch keine Prüfung endgültig nicht bestanden habe. Entgegen der Auffassung der Beklagten betreibe er sein Studium mithin ernsthaft, es handele sich nicht etwa um ein Scheinstudium. Die Inanspruchnahme von Wohngeld sei daher nicht missbräuchlich. Als Ausnahmeverordnung müsse § 21 Nr. 3 WoGG eng und restriktiv ausgelegt werden und der konkrete Einzelfall umfassend gewürdigt werden. Die Darlegungs- und Beweislast trage die Behörde. Außerdem habe die Beklagte den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz missachtet und ermessensfehlerhaft gehandelt. Der Kläger verweist zur Begründung seiner Klage ferner auf frühere Verfahren bei dem Verwaltungsgericht (1 K 162/18.MZ), beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH B 3/16) sowie beim Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2657/12) und die diesbezüglichen Entscheidungen und Unterlagen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Dezember 2024 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Wohngeldantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden bzw. hilfsweise dem Kläger ab dem 1. April 2024 Wohngeld in gesetzlicher Höhe zu bewilligen bzw. hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Wohngeld im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG nicht vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen des Stadtrechtsausschusses im Widerspruchsbescheid und trägt ergänzend vor, dass aus dem vom Kläger vorgelegten „Transcript of Records“ vom 18. November 2024 nicht zu entnehmen sei, dass sich sein Studium in der Abschlussphase befinden würde. Auch die Nachweise über seine Urlaubssemester würden an dem Vorliegen des Ausschlusstatbestandes des § 21 Nr. 3 WoGG nichts ändern.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungs- und Widerspruchsakte (2 Bände) verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Verpflichtungsklage und die hilfsweise erhobene Feststellungsklage, über die die Kammer gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, da die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben, haben keinen Erfolg.

Das Klagebegehren des Klägers wird sachdienlich gemäß §§ 122, 88 VwGO dahingehend ausgelegt, dass es sich bei den weiteren „Anträgen“ des Klägers (u.a. in

Bezug auf eine gerichtliche Prüfung der Filmförderpolitik in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Bundesländern, gerichtliche Feststellung einer strukturellen Benachteiligung von Filmschaffenden usw.; vgl. etwa seinen Schriftsatz vom 28. Februar 2025, Bl. 39 der Gerichtsakte) offenkundig um bloße Vorfragen bzw. Argumente für sein eigentliches Begehr, Wohngeld bewilligt zu bekommen, handelt und diese nicht isolierte, förmliche Klageanträge darstellen.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Wohngeld (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), weil die Inanspruchnahme vorliegend missbräuchlich im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG ist. Aus demselben Grund bleiben auch seine Hilfsanträge erfolglos.

Als Anspruchsgrundlage für die Bewilligung von Wohngeld kommt § 1 WoGG in Betracht. Danach wird Wohngeld zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Zuschuss zur Miete geleistet. Ob und in welcher Höhe Wohngeld bewilligt wird, hängt insbesondere von der Zahl der Haushaltsglieder (§§ 5 ff. WoGG), der berücksichtigungsfähigen Miete (§§ 9 ff. WoGG), dem Jahreseinkommen des Wohngeldberechtigten und seiner berücksichtigungsfähigen Haushaltsglieder (§§ 13 und 14 WoGG) und dem Vorliegen von Ausschlussgründen (§ 21 WoGG) ab.

Hier liegt der Ausschlussgrund des § 21 Nr. 3 WoGG vor. Danach besteht ein Anspruch auf Wohngeld nicht, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre.

Für die Feststellung, ob der Ausschlussgrund des § 21 Nr. 3 WoGG erfüllt ist, ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, denn nach § 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG sind der Entscheidung über den Wohngeldantrag die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Antragstellung zu erwarten sind (vgl. VG Berlin, Urteil vom 15. Dezember 2022 – VG 21 K 144/22 –, BeckRS 2022, 42761, Rn. 13 unter Verweis auf OVG BB, Urteil vom 28. März 2012 – 6 B 4.11 –, juris, Rn. 12).

Mit dem Missbrauchstatbestand wollte der Gesetzgeber erreichen, dass Wohngeld nicht gewährt wird, wenn besonders vorteilhafte, nach den Regeln über die Einkommensermittlung noch nicht erfasste vermögenswerte Rechtspositionen oder sonst

zu missbilligende Verhaltensweisen vorliegen (vgl. BT-Drs. 8/3903, S. 83). Die Regelung bezweckt sicherzustellen, dass Wohngeld als Sozialleistung nur gewährt wird, wenn der Antragsteller seinen angemessenen Wohnbedarf weder selbst noch mit Hilfe seiner unterhaltpflichtigen Angehörigen decken kann. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass staatliche Leistungen dann nicht gewährt werden sollen, wenn der Antragsteller aus objektiver Sicht seine finanziellen Verhältnisse von der Einnahmen- und der Ausgabenseite her so gestalten kann, dass er aus eigenen Mitteln die Belastung aufzubringen vermag, und wenn es – objektiv betrachtet – keine unbillige Härte darstellt, ihn darauf zu verweisen. Auch unter Geltung des Sozialstaatsprinzips muss vom Einzelnen gefordert werden, dass er zur Befriedigung seines Bedarfs nicht sofort die Hilfe durch die Allgemeinheit in Anspruch nimmt. Das Verhalten muss sich, um im Sinne von § 21 Nr. 3 WoGG als missbräuchlich eingestuft zu werden, im Einzelfall aus der Perspektive eines objektiven Beobachters, wenn auch nicht als sittenwidrig, verwerflich oder gar betrügerisch, so doch mit Blick auf das Gebot einer sparsamen und effektiven Verwendung staatlicher Mittel als unangemessen und sozialwidrig darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 – 5 C 21.12 –, juris, Rn. 9; VG Berlin, Urteil vom 15. Dezember 2022 – VG 21 K 144/22 –, BeckRS 2022, 42761, Rn. 14).

Die Inanspruchnahme von Wohngeld ist auch dann missbräuchlich, wenn ein (erwerbsfähiger) Wohngeldantragsteller es unterlässt, mit einer ihm zumutbaren und möglichen Aufnahme einer Arbeit oder Ausweitung seiner Arbeitstätigkeit zu einer Erhöhung seines Gesamteinkommens beizutragen, so dass die Miete ganz oder zu einem größeren Teil tragbar wird (vgl. VG Berlin, Urteil vom 15. Dezember 2022 – VG 21 K 144/22 –, BeckRS 2022, 42761, Rn. 15 m.w.N.). Auf das Wohngeld als Sozialleistung mit primär fürsorgerechtlichem Charakter finden die allgemeinen Grundsätze des Rechts der öffentlichen Fürsorge bzw. des Sozialhilferechts Anwendung (zur Rechtsentwicklung vgl. VG Berlin, Urteil vom 15. Dezember 2022 – VG 21 K 144/22 –, BeckRS 2022, 42761, Rn. 16 ff. m.w.N.). Dazu gehört, dass eine soziale Hilfsleistung verweigert werden kann, wenn der Hilfsbedürftige es unterlässt, sich mit dem ihm möglichen und zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft den notwendigen Lebensunterhalt selbst zu beschaffen. Dieser Grundsatz ist heute in § 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – SGB XII – („Nachrang der Sozialhilfe“) normiert. Danach erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann

oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Im Falles eines Studierenden kann ein Anspruch auf Wohngeld bestehen, solange er ernsthaft und zielstrebig studiert und es ihm – ggf. trotz begleitender Erwerbstätigkeit – nicht möglich ist, seinen angemessenen Wohnbedarf weder selbst noch mit Hilfe seiner unterhaltpflichtigen Angehörigen ganz oder teilweise zu decken. Insfern können Studierende bei fehlendem Einkommen oder fehlenden Unterstützungsmöglichkeiten durch die Familie für einen bestimmten Zeitraum Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – Bafög – beziehen. Ein Indiz dafür, dass ein Studium bei objektiver Betrachtung nicht ernsthaft betrieben wird, kann die (erhebliche) Überschreitung der Regelstudienzeit sein; in diesem Falle werden auch die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht mehr gewährt. Dass ein Studium nicht ernsthaft betrieben wird, zeigt sich spätestens in der Exmatrikulation des Studierenden aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit. Allerdings kann nach Auffassung der Kammer ein Wohngeldbegehren bereits dann missbräuchlich sein, wenn die Universität oder die Hochschule den Studierenden aufgrund des Hochschulrechts (noch) nicht exmatrikuliert hat. Für eine (wohngeldrechtliche) Missbräuchlichkeit spricht insbesondere, wenn sich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des vollständigen Studienverlaufs nach objektiver Betrachtung erkennen lässt, dass der Studierende aufgrund häufiger Studienfachwechsel, vielfachen Abbruchs und Neubeginns verschiedener Studienfächer und einer langen Studiendauer sein Studium nicht mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit betreibt. Für die hochschulrechtliche Frage, ob ein Studierender exmatrikuliert werden soll, dürfte es allein auf das aktuelle Studium ankommen. Hingegen ist nach Auffassung der Kammer im Wohngeldrecht der gesamte Studienverlauf, sind insbesondere auch die abgebrochenen früheren Studiengänge bzw. der Zeitraum zu berücksichtigen, indem sich der Betreffende nicht durch Einsatz seiner Arbeitskraft selbst in die Lage versetzt hat, ein Einkommen zu verdienen um seinen Wohnbedarf (jedenfalls teilweise) zu decken.

Nach den vorgenannten Maßstäben erfüllt der Kläger zur Überzeugung der Kammer in der Gesamtschau mit Blick auf das Gebot einer sparsamen und effektiven Verwendung staatlicher Mittel den Ausschlussstatbestand des § 21 Nr. 3 WoGG, was

die Beklagte in ihrem Ablehnungsbescheid vom 2. Mai 2024 sowie im Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 2024 auch – entgegen der Auffassung des Klägers – hinreichend begründet hat.

Der Kläger hat im Zeitpunkt der Antragstellung (März 2024) sein Studium nicht ernsthaft betrieben. Er hat zu diesem Zeitpunkt im 52. Hochschulsemester – d.h. seit 26 Jahren – studiert. In seinem aktuellen Studium studierte er im 15. Fachsemester ... (Bachelor) und im 14. Fachsemester ... (Bachelor), wobei für diese Studiengänge jeweils Regelstudienzeiten von sechs Semestern angesetzt sind. Der Kläger hat die Regelstudienzeit mithin um mehr als das Doppelte überschritten. Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, dass von den 14 bzw. 15 Fachsemestern die vier Urlaubssemester sowie drei „Freisemester“ aufgrund der Corona-Pandemie abzuziehen seien – obwohl der Kläger nicht ansatzweise dargelegt hat, in welcher Weise sein Studium von pandemiebedingten Einschränkungen betroffen war –, hätte er die Regelstudienzeit dieses Studiums überschritten, ohne dass ein Abschluss konkret in Aussicht ist.

Der Kläger gibt keine Anhaltspunkte dafür, wann der Abschluss seines Studiums zu erwarten ist, obwohl die Beklagte ihn ausdrücklich um eine Prognose gebeten hat (vgl. etwa Schreiben vom 20. März 2024). Er hat allein mitgeteilt, derzeit aus gesundheitlichen Gründen nicht studieren zu können, ohne jedoch zu erklären und ggf. durch ärztliche Atteste nachzuweisen, welche Erkrankung ihn an der Fortsetzung seines Studiums hindert, ob und wann mit einer Genesung zu rechnen ist, welche Studienleistungen von ihm noch bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erbracht werden müssen und welchen weiteren Studienplan er verfolgt. Insfern reicht es nicht aus, ein „Transcript of records“ vorzulegen, aus dem sich nur ergibt, welche Punktzahl er bisher in seinen Prüfungen erreicht hat und dass er in keiner Prüfung den Letztversuch erreicht hat. Aus der von ihm vorgelegten E-Mail vom 8. März 2024 von Herrn A (Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ...) lässt sich allein entnehmen, dass er seine Bachelorarbeit so organisieren solle, wie es für ihn am besten passe. Dass sich ein baldiger Abschluss konkret abzeichnen würde, lässt sich aus der Mail gerade nicht schließen. Wann der Kläger mit dem Beginn und vor allem der finalen Einreichung der Arbeit rechnet und welche Vorbereitungen er hierfür möglicherweise bereits getroffen hat (etwa Themenwahl, Re-

cherchearbeiten usw.) kann aus seinem Vortrag nicht geschlossen werden. Der Kläger kann sich ferner gegenüber der Beklagten nicht darauf berufen, etwaige ärztliche Bescheinigungen bereits gegenüber der Universität N vorgelegt zu haben, als er seine Urlaubssemester beantragt hatte. Im Rahmen der ihm gegenüber der Wohngeldbehörde obliegenden Mitwirkungspflicht (§ 60 ff. des Sozialgesetzbuchs Erstes Buch – SGB I –) ist er dazu verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und ggf. auch Beweismittel zu bezeichnen und vorzulegen. Hingegen ist die Beklagte als Wohngeldbehörde nicht dazu verpflichtet, bei anderen Behörden, wie der Universität N, etwaige Auskünfte oder Unterlagen wie ärztliche Atteste einzuholen – was im Übrigen gerade bei sensiblen Gesundheitsdaten, wie hier, auch datenschutzrechtlich unzulässig sein dürfte. Ferner reicht es auch nicht aus, auf die aus gesundheitlichen Gründen gewährten Urlaubssemester zu verweisen. Denn diese vermögen keine Aussage darüber zu geben, wann mit einer Wiederaufnahme und vor allem mit einem Abschluss des Studiums gerechnet werden kann. Auch aus seinem am 29. August 2025 vorgelegten Schriftsatz und den beigefügten Anlagen ergibt sich nur, dass der Kläger offenbar in ... einen Badunfall mit gesundheitlichen Folgen sowie später in Deutschland einen Herzinfarkt erlitten habe. Genauere Angaben insbesondere dazu, in wie weit ihn etwaige hieraus resultierende gesundheitliche Belastungen an der Fortsetzung und dem Abschluss seines Studiums hinderten, sind seinem Schriftsatz und den beigelegten Anlagen nicht zu entnehmen. Im Übrigen fehlt es auch an einem Vortrag dazu, ob der Kläger durch seine nicht näher bezeichneten gesundheitlichen Beeinträchtigungen während seiner Urlaubssemester auch an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit – die ihn in die Lage versetzen würde, zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt zu verdienen und damit auch eine Wohnung zu mieten – gehindert war (zur unterlassenen Erwerbstätigkeit: SächsOVG, Urteil vom 15. Oktober 2020 – 3 A 229/19 – , juris, Rn. 46). Im Ergebnis wird die im Ablehnungsbescheid sowie im Widerspruchsbescheid getroffene Prognose der Beklagten, die zutreffend auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstellt, durch die spätere Entwicklung bestätigt: Der Kläger hat sein Studium weiterhin, d.h. nach Abschluss des Bewilligungszeitraums (in der Regel zwölf Monate, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 WoGG) nicht beendet und auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erscheint ein zeitnäher Abschluss des Studiums mangels gegenteiliger Informationen nicht in Aussicht.

Da der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung die letzten vier Semester seines Studiums nicht studiert hatte, sondern ihm auf seinen Antrag hin Urlaubsemester gewährt worden waren, er offenbar noch immer gesundheitsbedingt an der Fortsetzung seines Studiums gehindert ist und nicht absehbar ist, ob und wann er sein Studium wieder aufnehmen wird, ist mit einem erfolgreichen Abschluss seines Studiums nicht – erst recht nicht zeitnah – zu rechnen. Insofern ist auch der gesamte bisherige Studienverlauf in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 15. Dezember 2022 – VG 21 K 144/22 –, BeckRS 2022, 42761, Rn. 24). Der Kläger hat in den 26 Jahren seiner Studienzeit bereits mehrere Studiengänge begonnen und es letztlich nicht geschafft, die erforderlichen Studienleistungen vollständig und im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Studienzeit zu erbringen. Im Übrigen hat der Kläger bereits bei seinem ersten Antrag auf Wohngeld im Dezember 2019 angegeben, vor der Anmeldung seiner Abschlussarbeit gestanden zu haben, sodass davon auszugehen ist, dass in den letzten sechs Jahren kein (wesentlicher) Studienfortschritt verzeichnet werden konnte und auch weiterhin nicht konkret absehbar ist.

Die ausführlichen Schilderungen des Klägers zu den strukturellen Schwierigkeiten im Medien- und Filmbereich in Rheinland-Pfalz und die hierzu von ihm umfangreich vorgelegten Unterlagen (Gerichtsentscheidungen, Petitionen, Schriftwechsel mit verschiedenen Behörden und Institutionen, Zeitungsartikel usw.) vermögen seine lange Studiendauer nicht zu rechtfertigen. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seiner Entscheidung vom 6. September 2019 (Az. VGH B 3/16) zu der Verfassungsbeschwerde des Klägers ausgeführt, dass die Grundrechte einschließlich Art. 9 Abs. 1 der Landesverfassung – LV – kein subjektives Recht auf Schaffung und Bereitstellung bestimmter Bildungs- oder Förderungseinrichtungen vermitteln. Die Landesverfassung garantiere keinen Anspruch auf eine bestimmte staatliche Filmförderung oder auf die vorgelagerte Gewährleistung einer bestimmten Ausbildung zum Filmemacher. Auch aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, ergebe sich kein Anspruch auf eine „Förderpflicht“ zugunsten Studierender der Filmwissenschaft. Die Frage, für welche Bereiche des künstlerischen Schaffens staatliche (Förder-)Mittel bereitgestellt werden sollen, sei vielmehr grundsätzlich im politischen Prozess zu beantworten. Das Verfassungsrecht gebe hierauf keine vorgegebene Antwort.

Abgesehen davon würde, selbst wenn es strukturelle Defizite im Film- und Medienbereich (in Rheinland-Pfalz) gäbe, dies nicht erklären, warum der Kläger – im Gegensatz offenbar zu seinen Kommilitonen – die vorgegebene Regelstudiendauer derart überschreitet. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der staatlichen Filmförderung und einem Studienerfolg des Klägers ist von ihm nicht nachvollziehbar erläutert worden und auch im Übrigen für die Kammer nicht ersichtlich. Daher war den verschiedenen Beweisanregungen des Klägers in Bezug auf die Filmförderungssituation in Rheinland-Pfalz nicht nachzugehen: Selbst wenn man als wahr unterstellte, dass die Filmförderung in Rheinland-Pfalz unzureichend ist, ist nicht erkennbar, inwieweit sich dies auf die Studienbedingungen und den Studienerfolg des Klägers und darauf aufbauend auf seinen Wohngeldanspruch ausgewirkt haben soll (wie etwa fehlende Finanzierung von nach der Studienordnung geforderten praktischen Filmarbeiten). Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Kläger sich vor Beginn seines Studiums über die Studienbedingungen hätte informieren können und in dem Fall, dass ihm die vorgefundenen Studienbedingungen nicht zusagen, einen Studienortwechsel in Erwägung hätte ziehen können.

Sofern der Kläger eine besondere Härte in dem Wegfall des ihm bisher gewährten Wohngeldes annimmt, weil er von gesundheitlichen Einschränkungen betroffen sei, dringt er mit seinem Vorbringen nicht durch. Es fehlt an einem substantiierten Vortrag unter Nachweis seines Gesundheitszustandes (siehe oben).

Entgegen der Auffassung des Klägers ist mit Blick darauf, dass ihm bis 31. März 2024 Wohngeld gewährt worden ist, kein Vertrauenschutz hinsichtlich einer Weiterbewilligung ersichtlich. Es besteht allein Vertrauenschutz dahingehend, dass dem Kläger in der Vergangenheit gewährtes Wohngeld nicht ohne Weiteres rückwirkend zurückgefordert werden kann. Für die Zukunft besteht ein Anspruch auf Bewilligung von Wohngeld nur dann, wenn die entsprechenden gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Der Ausschlusstatbestand des § 21 Nr. 3 WoGG kann auch dann erfüllt sein, wenn Wohngeld zuvor für einen gewissen Zeitraum gewährt wurde, sich der Bezug von Wohngeld jedoch – wie hier – zwischenzeitlich als missbräuchlich erweist. Insofern ist es möglich, dass der Antragsteller von Wohngeld in die Missbräuchlichkeit im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG „hineinwächst“, weil sich die Umstände verändert haben. Dies ist hier mittlerweile der Fall,

weil der Kläger mit zunehmender Dauer seines Studiums aufgrund der Gesamtumstände zum Ausdruck gebracht hat, dass er sein Studium nicht ernsthaft betreibt und mit einem baldigen Abschluss nicht zu rechnen ist (siehe oben).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass keine Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erkennbar sind, indem die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid Angaben zu dem Lebenslauf des Klägers und seinen früheren Studiengängen gemacht hat. Soweit ersichtlich beruhen diese Erkenntnisse auf dem Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 24. Oktober 2019 (1 K 162/18.MZ), mit dem das Gericht die Klage des Klägers auf Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz abgelehnt hat. Diese Gerichtsentscheidung hat der Kläger der Beklagten selbst mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 vorgelegt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO).

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten folgt aus § 167 Abs. 2, Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. der Zivilprozeßordnung – ZPO –

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Neßeler-Hellmann  
(qual. elektr. signiert)

Anslinger  
(qual. elektr. signiert)

Assion  
(qual. elektr. signiert)